

Antrag

der Abgeordneten Stefan Schmidt, Tabea Rößner, Anja Hajduk, Lisa Paus, Dr. Danyal Bayaz, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Canan Bayram, Britta Haßelmann, Filiz Polat und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dispo- und Überziehungszinsen wirksam begrenzen – Überschuldung verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

15 Prozent der Deutschen haben im Herbst 2020 ihr Konto überzogen (vgl. www.faz.net/aktuell/finanzen/fast-10-prozent-zinsen-fuer-einen-dispo-kredit-16966023.html). War die häufige und langfristige Kontoüberziehung bereits vor der Corona-Pandemie problematisch, hat sich die Situation durch die Corona-Krise weiter verschärft, nachdem Millionen von Menschen in Deutschland durch Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit oder zurückgehende und ausbleibende Aufträge unverschuldet mit ihrem Konto ins Minus gerutscht sind und einen Dispositions- bzw. Überziehungskredit in Anspruch genommen haben bzw. nehmen mussten (vgl. www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/sendung/sr/Sendung-vom-15-07-2020-dispozinsen-100.html).

Dabei raten VerbraucherschützerInnen ebenso wie FinanzberaterInnen und -expertInnen, das Konto nur in Ausnahmefällen und kurzfristig zu überziehen und bei Bedarf besser auf andere Kredite zurückzugreifen, die zu deutlich günstigeren Zinssätzen abgeschlossen werden können (vgl. www.finanztip.de/girokonto/dispokredit/). Denn gerade die Kontoüberziehung birgt für viele Menschen eine enorme Gefahr der Überschuldung, wie auch die Bundesregierung festgestellt hat (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/konto-minus-vermeiden-846534).

Grund dafür sind die unverhältnismäßig hohen Zinssätze für Dispositions- und Überziehungskredite: Die Banken verlangen bei einer eingeräumten Überziehung ihres Kontos (Dispositionskredit) aktuell im Durchschnitt fast 10 Prozent, in der Spitze sogar 13,75 Prozent (vgl. www.finanzwende.de/kampagnen/dispozins-runter/?L=0, www.test.de/Girokonten-Dispozinsen-4586765-0/). Bei einer geduldeten Überziehung über den eingeräumten Rahmen hinaus (Überziehungskredit) fallen bei vielen Konten sogar noch deutlich höhere Zinsen an (vgl. finanzen.check24.de/accounts/d/girokonto/certified/result.html?giro_result=yes).

Diese hohen Zinssätze sind weder verhältnismäßig noch gerechtfertigt, weil sie sich nicht durch hohe Unkosten der Banken oder Risiken für die Kredite rechtfertigen lassen. Zum einen liegt der Leitzins im Euroraum bereits seit vielen Jahren bei 0 Prozent.

Die Banken selbst haben also sehr günstige Möglichkeiten, sich Geld zu leihen. Zum anderen wirkte sich die Niedrigzinsphase bisher keinesfalls so negativ auf die Ertragslage der Banken aus, wie in der Öffentlichkeit häufig dargestellt (vgl. www.bundesbank.de/resource/blob/848886/b8c1a60092cb6a40561d08d171680af9/mL/2020-10-entwicklung-bankensystem-negativzinsphase-data.pdf). Letztlich liegt die Ausfallquote bei Dispositions- und Überziehungskrediten bei deutlich unter 1 Prozent (vgl. <https://ideas.repec.org/p/zbw/esrepo/65418.html>). Das Risiko für die Banken ist demnach sehr gering. Die große Spanne bei den Dispozinssätzen (zwischen 0,00 und 13,75 Prozent) zeigt vielmehr, dass die Banken im Bereich der Dispositionskredite über Marktmacht verfügen und der Wettbewerb nicht funktioniert. Oftmals werden die hohen Erträge der Dispositionskredite zur Quersubventionierung des wettbewerblich umkämpften Produkts Girokonto genutzt (vgl. <https://doi.org/10.15375/zbb-2014-0301>). Dies führt zu einem problematischen Verteilungseffekt: „Erfahrungsgemäß nehmen wohlhabendere Kunden Dispokredite seltener auf als „ärmere“, nutzen aber dafür extensiver als diese die Zahlungsverkehrsfunktion ihres Girokontos. Damit subventioniert der ärmere Teil der Kundschaft durch Entrichtung überhöhter Dispozinsen den Konsum von zum Nulltarif angebotenen Girodienstleistungen durch die wohlhabendere Kundschaft.“ (www.degruyter.com/view/journals/zbb/26/3/article-p153.xml).

Die Banken wirtschaften also auf Kosten derjenigen in der Gesellschaft, die ohnehin wenig Geld haben: Neben denjenigen, die ihre Konten krisenbedingt überziehen, sind es vor allem Arbeitslose, Alleinerziehende, Paare mit Kindern und Selbständige, die Dispo- und Überziehungskredite am häufigsten in Anspruch nehmen (vgl. <https://ideas.repec.org/p/zbw/esrepo/65418.html>).

Dass es für Banken – auch Filialbanken – sehr wohl möglich ist, niedrigere Dispozinsen anzubieten, haben zu Beginn der Corona-Pandemie zahlreiche Geldinstitute gezeigt, indem sie – wenn auch nur für wenige Monate – die Zinssätze von rund 10 auf etwa 5 Prozent gesenkt haben (vgl. www.sueddeutsche.de/wirtschaft/dispo-zinsen-coronavirus-1.5101014).

Die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung – die verpflichtende Information über den aktuellen Dispositionszinssatz sowie die Einführung eines verpflichtenden Beratungsangebots des Kreditinstituts bei längerer Inanspruchnahme des Dispos – sind wirkungslos geblieben, da sie zu keiner wesentlichen Senkung der Dispositionszinssätze geführt haben.

Es muss verhindert werden, dass die hohen Zinsen bei Dispo- und Überziehungskrediten noch mehr Menschen in die Überschuldung zwingen. Da Appelle zur freiwilligen Selbstverpflichtung und Mäßigung bei der Bemessung der Dispositionskreditzinssätze bisher weitgehend ergebnislos geblieben sind, müssen die unverhältnismäßig und ungerechtfertigt hohen Dispo- und Überziehungszinssätze gesetzlich wirksam begrenzt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Marktversagen bei der Preisbildung im Bereich der Dispositionskredite zu korrigieren und hierfür
 - einen maximalen Zinssatz festzulegen, der sich als Aufschlag auf einen konkret festzulegenden Bezugszinssatz ergibt, z. B. dem 3-Monats-Euribor;
 - die Höhe des Aufschlages an den Kosten für die Bereitstellung eines Dispositionskredites (Risiko-, Bearbeitungs-, Eigenkapitalkosten etc.) zu orientieren und damit das Angebot an Dispokrediten auch für Menschen mit kleinen oder unregelmäßigen Einkommen weiterhin zu gewährleisten;

- die Höhe des Aufschlags durch das Bundesministerium der Finanzen für den deutschen Markt ermitteln zu lassen;
- 2. über dem Zinssatz für Dispokredite keine zusätzlichen Zinsen für Überziehungskredite zu erlauben;
- 3. Kreditinstitute bei einer dreimonatigen Kontoüberziehung zu verpflichten, VerbraucherInnen auf die Möglichkeit des Abschlusses eines anderen Kreditprodukts hinzuweisen und das Kriterium der ununterbrochenen Nutzung des Dispokredits durch eine Durchschnittsbetrachtung in dem Zeitraum von drei Monaten zu ersetzen;
- 4. Banken zur verbesserten Preistransparenz bei Dispo- und Überziehungskrediten zu verpflichten, indem
 - a) Kundinnen und Kunden bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Einräumung einer Kontoüberziehung und während der gesamten Zeit der Inanspruchnahme des Dispo- und Überziehungskredits nicht nur über den Zinssatz und die Höhe der Kreditlinie, sondern über die zu erwartenden Zinskosten informiert werden, indem in einer transparenten Art und Weise und an prominenter Stelle der Kontoinformation dargestellt wird, wie sich die Zinsbelastung bei längerfristiger Dauer der Überziehung entwickeln wird;
 - b) Informationen im Internet klar verständlich und einfach zugänglich sind sowie
 - c) die Informationen sichtbar in den Filialen zur Verfügung stehen;
- 5. die kostenfreien öffentlichen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsangebote gemeinsam mit Ländern und Kommunen auszubauen und – wo nötig auch mit Bundesunterstützung – finanziell zu stärken sowie die Vernetzung und Qualitätssicherung auf Bundesebene finanziell durch den Bund zu fördern.

Berlin, den 23. Februar 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1.:

Die Begrenzung von Dispozinsen wird nicht nur von Verbraucherschutzseite (vgl. www.vzbv.de/meldung/deckelung-zur-senkung-der-dispozinsen-gefordert, www.finanzwende.de/kampagnen/dispozins-runter/?L=0), sondern wurde bereits auch vonseiten des Bundesrates gefordert (BR-Drucksache 84/16). Eine Deckelung der Dispozinsen relativ zu einem konkret festzulegenden Bezugszinssatz, z. B. den tagesaktuellen 3-Monats-Euribor (am 13.1.2021 bei -0,545 Prozent), ist verhältnismäßig und gerechtfertigt. Aufgrund der hohen Gewinne und der weiten Spanne an Preisen wird in der Literatur von Marktversagen ausgegangen. Dieses kann durch eine Zinsobergrenze korrigiert werden. Die maximal zulässige Zinshöhe muss die Menschen vor überhöhten Kosten schützen und gleichzeitig gewährleisten, dass auch Menschen mit kleinen und unregelmäßigen Einkommen weiterhin Dispokredite erhalten. Deswegen muss die genaue Höhe des Zinssatzes auf Grundlage einer konkreten Ermittlung aller Kosten bestimmt werden, die bei den Banken in Zusammenhang mit Dispokrediten anfallen. Für Deutschland liegen hierzu allerdings keine Daten vor. Bei der Festlegung von Höchstzinssätzen in der Schweiz greift der zuständige Bundesrat hierfür auf ein Gutachten von Prof. Henner Schierenbeck zum Thema „Konsumentenschutz und gesetzliche Zinshöchstgrenzen für Konsumentenkredite“ zurück, das im Jahr 2001 von der Bankiervereinigung in Auftrag gegeben wurde. Eine vollkostenorientierte Mindestmarge beansprucht gemäß des

Gutachtens einen Zins zwischen 5,6 und 9,7 Prozent. Der Schweizer Bundesrat selbst geht aufgrund der Beobachtung des Marktes davon aus, dass die tatsächlichen Kosten mittlerweile am unteren Ende der Spanne liegen sollten (www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/aktuell/news/2015/2015-12-11/erlaeut-d.pdf). Digitalisierung und Automatisierung seit 2001 geben Anlass zur Vermutung, dass die Kosten weiter verringert werden konnten. Nutzt man diese Daten als Indikation für den deutschen Markt, so lassen sie eine Deckelung im Bereich 6 bis 7 Prozent über dem 3-Monats-Euribor als sachgerecht erscheinen. Das Bundesministerium der Finanzen sollte zu einer endgültigen Festlegung beauftragt werden, die tatsächlichen Kosten für den deutschen Markt zu erheben.

Die Bezugnahme auf den 3-Monats-Euribor berücksichtigt die Konditionen, zu den sich Banken gegenseitig Geld leihen, und würde sich daher als Bezugzinssatz anbieten.

Zu 2.:

Da die Gewährung eines Überziehungskredits weder weitere Kosten für die Bank mit sich bringt noch mit einer Gegenleistung verbunden ist, darf es auch keine zusätzlichen Zinsen auf eine geduldete Kontoüberziehung in Form eines Überziehungskredits geben (vgl. Wortprotokoll der 26. Sitzung, Ausschuss Recht und Verbraucherschutz, 24. September 2014, S. 22).

Zu 3.:

Die aktuelle Regelung verfehlt ganz klar das Ziel, die VerbraucherInnen bei übermäßiger Belastung rechtzeitig zu beraten und ihnen ggf. eine Umschuldung anzubieten. Denn bisher wird die gesetzliche Beratungspflicht zu alternativen und günstigeren Kreditformen erst ausgelöst, wenn die VerbraucherInnen den Disporahmen ununterbrochen sechs Monate und zu durchschnittlich mehr als 75 Prozent in Anspruch genommen haben. Diese Schwellenwerte sind zu hoch, um eine übermäßige Belastung der VerbraucherInnen abzuwenden. Zum einen greift die Beratungspflicht zu spät – insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Dispokredit in der Regel in Höhe des zwei- bis dreifachen des monatlichen Geldeingangs gewährt wird. Deswegen sollte die Beratungspflicht schon nach drei Monaten ausgelöst werden. Zum anderen rutscht das Konto mit dem monatlichen Gehaltseingang häufig für kurze Zeit wieder ins Plus, sodass das Kriterium der ununterbrochenen Inanspruchnahme des Kredits häufig nicht erfüllt wird. Das Kriterium der ununterbrochenen Dispokreditnutzung sollte daher durch eine Durchschnittsbetrachtung ersetzt werden.

Zu 4.:

Bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Einräumung einer Kontoüberziehung als auch während der gesamten Zeit der Inanspruchnahme des Dispo- und Überziehungsrahmens ist es wichtig, dass die laufenden Kosten stets an prominenter Stelle der Kontoinformation ausgewiesen werden, sei es auf dem Kontoauszug oder der Kontoübersicht beim Online-Banking. Es muss sichergestellt sein, dass VerbraucherInnen die Information über die Kosten des Dispositionskredits vor und regelmäßig während der Inanspruchnahme zur Kenntnis nehmen können. Die Kosten müssen dabei nicht nur in Bezug auf den bereits angefallenen Betrag seit Beginn der Nutzung angegeben werden, sondern auch über die zu erwartenden Zinskosten bei längerfristiger Dauer der Überziehung informiert werden. Denn auch wenn sich VerbraucherInnen bewusst sind, dass das Konto überzogen ist, entsteht daraus nicht notwendig ein Bewusstsein für die zusätzlichen Kosten und den Zinseszinsseffekt, der durch die Belastung des Disporahmens mit den laufenden Zinsen entsteht.

Zu 5.:

Schon vor der Corona-Krise waren öffentliche Schuldnerberatungsstellen deutlich überbelastet, sodass viele Betroffene teilweise monatelang auf eine Erstberatung warten müssen. Im Zuge der Corona-Krise ist sogar mit mehr überschuldeten Haushalten und einem steigenden Bedarf an kostenlosen und unabhängigen Beratungsstellen zu rechnen. Deswegen müssen diese Stellen ausgebaut und finanziell gestärkt werden.